

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Friewald, Mag. Motz,
Mag. Schneeberger, Mag. Renner, DI Toms, Abg. Wilfing und Herzig

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, u.a.
betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 –
Neuberechnung des Witwenversorgungsgenusses, LT-334/A-1/20

betreffend **Änderung des NÖ Bezügegesetzes – Berechnung der Witwen-
und Witwerpension**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Berechnungsweise der Witwen- und Witwerpension mit 1. Juli 2004 aufgehoben. Dem Landtag liegt eine Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 betreffend Neuberechnung der Witwen- und Witwerpension vor. Für Witwen und Witwer nach Landtagsabgeordneten nach Mitgliedern der Landesregierung wird im NÖ Bezügegesetz einerseits auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik 1972 verwiesen, andererseits sind eigene Bestimmungen enthalten.

Die nunmehr vorliegende Novelle bezweckt wie bei den Landesbeamten eine Änderung bei der Berechnung der Witwen- und Witwerpension vorzunehmen in dem auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 verwiesen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.